

Satzung Bürgerenergie Gera eG

zuletzt verändert in der Generalversammlung am 27.06.2025

§ 1 Name, Sitz und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt Bürgerenergie Gera eG, und hat ihren Sitz ist Gera.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist:
 - a. die Entwicklung, Realisierung und der Betrieb von Projekten für eine möglichst sichere, regionale, nachhaltige und preisgünstige Versorgung mit Energie sowie Maßnahmen, die dies begünstigen.
 - b. die Beratung der Mitglieder sowie andere zweckdienliche Aktivitäten, mit dem Ziel, der effizienten Nutzung regenerativer Energiequellen und dem sparsamen Umgang mit Ressourcen.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Tätigkeitsfelder innerhalb ihres Aufgabengebietes auf Dritte zu übertragen.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - I. Natürliche Personen
 - II. Juristische Personen sowie Personengesellschaften
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden oder, per Datenfernübertragung in Textform abgegebenen Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand der Genossenschaft. Mit der Beitrittserklärung muss der Bewerber erklären, die Satzung der Genossenschaft erhalten oder im Internet zur Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie jede entsprechende Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld, Mindestkapital

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt **500 EUR**. Zur Begründung einer Mitgliedschaft ist mindestens ein Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit bis zu 99 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Zustimmung des Vorstands soll versagt werden, wenn ein Mitglied dadurch einen Anteil von mehr als 10 % am Geschäftsguthaben erhalte. Dies ist nur zulässig, wenn bereits gezeichnete Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Weitere Geschäftsanteile sind innerhalb von 10 Kalendertagen einzuzahlen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, auch in Form eines prozentualen Aufgeldes (Agio) beim Erwerb von Anteilen. Das Eintrittsgeld/Agio wird den Rücklagen zugeführt.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 50 % der bis zum Zeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs eingezahlten Geschäftsguthabens.

§ 4 Rücklagen, Nachschüsse, Ausschüttung, Verjährung

- (1) Der sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres wird auf die Mitglieder verteilt. Gewinne abzüglich der Rücklagenzuführung nach Abs. 3 werden auf Beschluss der Generalversammlung an die Mitglieder ausgeschüttet, insoweit keine Verlustvorräte auszugleichen sind. Die Verteilung des Gewinnanteils erfolgt nach dem Verhältnis der voll eingezahlten Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist. Die Generalversammlung kann auch beschließen, weitere Gewinne den Rücklagen zuzuführen, Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (2) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu

beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

- (3) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10%, höchstens 20% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis 100% der Summe der Geschäftsanteile der Genossenschaft erreicht sind. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Organe

Organe der Genossenschaft sind Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 5.1 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden und enthält eine vorläufige Tagesordnung. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Einberufung kann auch elektronisch, per Email oder Fax erfolgen. Mitglieder ohne entsprechende elektronische Erreichbarkeit werden auf dem Postweg geladen.
- (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Dies muss bis spätestens 11 Kalendertage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ab fünf stimmberechtigten Teilnehmern beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten ist der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen.
- (6) Für Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung der Genossenschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, die auch eine virtuelle Mitgliederversammlung via Internet zur Vorbereitung von Generalversammlungen vorsehen kann.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit. Wiederwahl ist möglich.

§ 5.2 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Hat Ihre Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder wird kein Aufsichtsrat bestellt. Die pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann 1 (e) Bevollmächtigte (r) der Generalversammlung wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, bestellt diese und beruft sie ab.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Der Aufsichtsrat bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 5.3 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer ist drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist möglich. Soweit die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinkt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.
- (2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Für konkrete Geschäfte können diese ein Vorstandsmitglied, einen Prokuristen oder einen Dritten bevollmächtigen. Davon abweichend besteht Einzelvertretungsberechtigung generell für Geschäfte, die die Genossenschaft zur Leistung nicht über 500 € hinaus verpflichten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - b. eine Geschäftsordnung des Vorstands
 - c. den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d. die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen sowie den Abschluss von mehrjährigen Kooperationsverträgen,
 - e. die Erwerb und die Belastung von Grundstücken
 - f. die Erteilung von Prokura.
- (6) Vorstandsmitglieder sind vom Verbot der Mehrfachvertretung im Sinne des § 181, 2. Alt. BGB befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. Abweichend davon können bis zu 2 Geschäftsanteile mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Vorstands durch Übertragung der Geschäftsanteile auf andere Personen erfolgen. Dabei dürfen übernehmende Mitglieder nur so viele Anteile erwerben, dass sie die Beteiligungsobergrenze von 100 Anteilen nicht überschreiten. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. Die Übertragung hat mit Wirkung für und gegen die Genossenschaft auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Ein davon abweichender interner Ausgleich zwischen ausscheidendem und übernehmendem Mitglied kann zwischen diesen geregelt werden.
- (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen oder gegen deren Satzungszwecke verstoßen, könnten ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft nach § 77 Abs. 2 GenG auf die Erben über. Sind mehrere gemeinschaftlich als Erben berufen, müssen sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Erbfall entscheiden, welcher Miterbe allein die Mitgliedschaft fortführt. Andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des 5. Geschäftsjahres nach dem Versterben des ursprünglichen Mitglieds. Die Kündigungsmöglichkeiten nach § 6 Abs.1 oder die Übertragung nach § 6 Abs. 2 bleiben unberührt. Außerdem muss eine Erbengemeinschaft innerhalb von 9 Monaten der Genossenschaft eine vertretungsberechtigte Person mitteilen, an die allein dann auch Mitteilungen der Genossenschaft mit Wirkung gegen alle Miterben zugestellt werden.
- (6) Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig von den Geschäftsanteilen abgezogen.

§ 7 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Internetseite der Genossenschaft.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 24.08.2020 beschlossen und zuletzt am 27.06.2025 in der Generalversammlung geändert.